



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Berufungsordnung
der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft
vom 15. Mai 2024
(zuletzt geändert am 3. Dezember 2025)
Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerber:innen.....	2
§ 2 Dauer des Berufungsverfahrens.....	2
§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission	2
§ 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit	3
§ 5 Arbeitsweise der Berufungskommission, Auswahlkriterien	5
§ 6 Verschwiegenheitspflicht und Abstimmungsverfahren	5
§ 7 Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG.....	6
§ 8 Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG.....	6
§ 9 Haus- und Anschlussberufungen	6
§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Probevorlesung	7
§ 11 Auswärtige Gutachten	7
§ 12 Vorschlag der Berufungskommission	7
§ 13 Minderheitsvorschlag	7
§ 14 Entscheidung des Senats	8
§ 15 Inhalt des Berufungsvorschlags.....	8
§ 16 Vorlage des Berufungsvorschlags bei der Trägerin	8
§ 17 Tenure Track	8
§ 18 Außerordentliche Berufung.....	9
§ 19 Ruferteilung, Berufungsverhandlung und Rufannahme.....	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Präambel

Aufgrund § 18 Absatz 2 Satz 2 Hochschulsatzung i.V.m. § 14 Absatz 5 HmbHG erlässt der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft die nachfolgende Berufungsordnung für die Berufung von Universitätsprofessor:innen und Juniorprofessor:innen.

§ 1 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerber:innen

(1) ¹Freie oder freiwerdende Stellen für Universitäts- und Juniorprofessuren sind von dem oder der Präsident:in der Hochschule mit Zustimmung der Trägerin der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ²Die Ausschreibung kann auch international erfolgen. ³Der Senat beschließt über den von dem oder der Präsident:in vorgelegten Vorschlag für einen Ausschreibungstext.

(2) ¹Der Ausschreibungstext soll die zu erfüllenden Anforderungen an Forschung und Lehre nennen und als Einstellungsvoraussetzungen bezeichnen. ²Bei Juniorprofessuren soll die Gewährung von Tenure nach positiver Evaluation zwingender Bestandteil der Ausschreibung sein.

(3) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 4 S. 2 vorliegen, soll die Ausschreibung den Hinweis enthalten, dass Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden.

(4) ¹Parallel zur Ausschreibung sucht der oder die vorläufige Vorsitzende (§ 3 Absatz 1 Satz 2 lit. b) der Berufungskommission nach geeigneten Personen. ²Hierbei sind Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrer:innen am entsprechenden Fachbereich unter dem Männeranteil liegt. (5) Geht auf die Ausschreibung nicht wenigstens eine hinreichend qualifizierte Bewerbung ein, und gelingt es der Berufungskommission nicht, qualifizierte Personen vorzuschlagen, wird das Verfahren auf Antrag der Berufungskommission von dem oder der Präsident:in beendet.

§ 2 Dauer des Berufungsverfahrens

(1) ¹Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Weitergabe des Berufungsvorschlags an die Trägerin soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Das gesamte Berufungsverfahren ist zügig durchzuführen.

(2) ¹Die Bewerber:innen werden über wichtige Verfahrensschritte informiert. Dazu zählen der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei dem oder der Präsident:in, grundlegende Entscheidungen der Berufungskommission, beispielsweise über formale Gründe der Nichtberücksichtigung der Bewerbung sowie über Vorstellungstermine, und die Ruferteilung.

§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) ¹Für die Berufung von Universitäts- und Juniorprofessor:innen bildet der Senat der Hochschule eine Berufungskommission. ²Dieser gehören mit Stimmrecht an:

- a. der oder die Präsident:in,

- b. vier Universitätsprofessor:innen der Hochschule, von denen eine:r vom Senat zur/zum vorläufigen Vorsitzenden bestimmt wird,
- c. mindestens ein:e Universitätsprofessor:in anderer Universitäten oder wissenschaftlicher Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht,
- d. ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in oder ein:e wissenschaftliche:r Assistent:in,
- e. ein:e Studierende:r,
- f. die Gleichstellungsperson.

³Für die in Satz 2 Buchstaben b, d bis f genannten Personen oder Personengruppen kann jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestimmt werden. ⁴Der oder die Präsident:in wird von dem oder der Vizepräsident:in vertreten, sofern diese:r nicht Mitglied der Berufungskommission ist.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Senat bis zu drei Personen zu stimmrechtslosen Mitgliedern der Berufungskommission bestellen; davon muss eine und eine weitere soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. ²Die stimmrechtslosen Mitglieder sollen nicht Mitglieder der Hochschule und dürfen nicht Mitglieder eines Organs der Trägerin oder von deren Gesellschafterin sein.

(3) ¹Zur Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission sind alle sonstigen Universitätsprofessor:innen, Juniorprofessor:innen und Professor:innen nach § 17 HmbHG der Hochschule berechtigt, sofern nicht ein Ausschlussgrund im Sinne von § 4 Absatz 1 oder 2 vorliegt. ²Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(4) ¹Frauen und Männer müssen in der Berufungskommission jeweils mit einem Anteil von mindestens 40 von 100 vertreten sein; dies gilt ebenso in der Gruppe der Hochschullehrer:innen. ²Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sind angemessen zu berücksichtigen. ³Der oder die Präsident:in kann mit Zustimmung der Gleichstellungsperson davon befreien.

(5) ¹Ist eine Stelle mit einem oder einer Universitätsprofessor:in oder Juniorprofessor:in zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung verbunden ist (verbundene Berufung), trifft die Hochschule, vertreten durch den oder die Präsident:in, mit dem Träger der Einrichtung vor Beginn des Berufungsverfahrens eine Vereinbarung über die Zusammensetzung der Berufungskommission und über den Ablauf des Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlags.

(6) ¹Die Gleichstellungsperson kann bei einem Verstoß gegen Gleichstellungsgrundsätze Einspruch gegen den Berufungsvorschlag erheben. ²Nimmt sie ihr Einspruchsrecht wahr, wird die Angelegenheit dem Senat vorgelegt, der über den Einspruch und den Fortgang des Berufungsverfahrens entscheidet.

(7) ¹An die Stelle einer der Universitätsprofessor:innen (Absatz 1 Satz 2 lit. b) kann ein:e Juniorprofessor:in treten. ²Satz 1 gilt in einer Berufungskommission zur Besetzung einer Universitätsprofessur mit der Maßgabe, dass eine positive Zwischenevaluation vorliegen muss.

§ 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

(1) ¹Von der Mitwirkung in der Berufungskommission und der Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission ist ausgeschlossen,

- a. wer die zu besetzende Stelle innehat oder zuletzt innegehabt hat,

- b. wer sich um die Stelle beworben hat,
- c. wer Angehörige:r (§ 20 Absatz 5 HmbVwVfG) eines oder einer Bewerber:in ist,
- d. wessen Doktorarbeit oder Habilitation von einem oder einer Bewerber:in betreut wird oder wurde,
- e. wer die Doktorarbeit oder Habilitation eines oder einer Bewerber:in betreut oder betreut hat,
- f. wer Vorgesetzte:r oder Mitarbeiter:in eines oder einer Bewerber:in ist oder es in den vier Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung war,
- g. wer eine:n Bewerber:in kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in einem gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren vertritt,
- h. wer durch die Berufung eines oder einer Bewerber:in einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, es sei denn der Vor- oder Nachteil beruht nur darauf, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
- i. bei wem aus anderen Gründen die unparteiliche Mitwirkung an der Entscheidungsfindung nicht gewährleistet ist.

²Im Übrigen gelten die Ausschlussgründe des § 20 HmbVwVfG entsprechend.

(2) Anhaltspunkte dafür, dass keine unparteiliche Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe i gewährleistet ist, können sich im Einzelfall insbesondere ergeben aus

- a. einer aktuellen oder geplanten wissenschaftlichen Kooperation von erheblicher Dauer oder Intensität mit einem oder einer Bewerber:in,
- b. der gemeinsamen Mitwirkung mit einem oder einer Bewerber:in in akademischen Gremien oder Leitungs- oder Exekutivorganen wissenschaftlicher Vereinigungen von erheblicher Dauer und besonderer Intensität,
- c. der wissenschaftlichen Konkurrenz mit einem oder einer Bewerber:in, wie sie in der Durchführung oder Vorbereitung wissenschaftlicher Projekte mit einem nahe verwandten Forschungsthema zum Ausdruck kommt,
- d. jeder früheren Mitwirkung eines oder einer Bewerber:in in einer Berufungskommission zur Besetzung einer Stelle, auf die sich die andere Person beworben hat.

(3) ¹Hält sich jemand von der Mitwirkung in der Berufungskommission für ausgeschlossen oder bestehen bei ihr oder ihm oder anderen Beteiligten Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, hat die Person dem Senat vor der Bestellung der Berufungskommission diese Gründe mitzuteilen. ²Der Senat entscheidet, ob ein Ausschlussgrund besteht. ³Ist die Berufungskommission bereits bestellt, ist unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens des mutmaßlichen Ausschlussgrundes dem Vorsitz unverzüglich Mitteilung zu machen. ⁴In diesem Fall entscheidet die Berufungskommission über den Ausschluss. ⁵Die betroffene Person darf an der Beratung über den Ausschlussgrund und der Entscheidung darüber nicht mitwirken und nicht an der Sitzung teilnehmen. ⁶Die übrigen Beratungen der Berufungskommission werden bis zur Entscheidung über den Ausschluss ausgesetzt. ⁷Das ausgeschlossene Mitglied darf – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 – bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung der Berufungskommission nicht zugegen sein.

(4) ¹Wird die Person, auf die sich die Besorgnis der Befangenheit oder ein anderer Ausschlussgrund bezieht, im Berufungsverfahren nach einer Entscheidung der Berufungskommission aus formalen oder offensichtlich vorliegenden fachlichen Gründen nicht weiter berücksichtigt, entfällt der Ausschlussgrund. ²Darüber hat die Berufungskommis-

sion ohne Mitwirkung des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. ³Stellt die Berufungskommission fest, dass der Ausschlussgrund nachträglich entfallen ist, nimmt das ausgeschlossene Mitglied wieder am weiteren Verfahren teil. ³Die Nichtberücksichtigung nach Satz 1 und die Entscheidung nach Satz 2 sind als jeweils eigenständige Verfahrensschritte zu protokollieren. ⁴Der Senat hat für das ausgeschlossene Mitglied oder die ausgeschlossenen Mitglieder eine Ersatzwahl durchzuführen, wenn kein stellvertretendes Mitglied bestellt worden ist und soweit die Nachbenennung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission, eine Mehrheit von Mitgliedern der in § 3 Absatz 1 Satz 2 lit. b und c genannten Gruppen (professorale Mehrheit) gewährleistet ist oder dass mindestens ein Mitglied der Berufungskommission der Gruppe von § 3 Absatz 1 Satz 2 lit. c) angehört. ⁵ Trifft die Berufungskommission keine Entscheidung nach Satz 1 und wird das stellvertretende Mitglied anstelle des ausgeschlossenen Mitglieds tätig oder bestellt der Senat im Fall des Satz 4 ein neues Mitglied, kann das nach Absatz 1 ausgeschlossene Mitglied zu keinem späteren Zeitpunkt wieder am Verfahren teilnehmen.

§ 5 Arbeitsweise der Berufungskommission, Auswahlkriterien

(1) ¹Der vorläufige Vorsitz (§ 3 Absatz 1 Satz 2 lit. b) beruft die Berufungskommission zur ersten Sitzung ein und unterbreitet Vorschläge für die weiteren Sitzungstermine. ²In der ersten Sitzung wählt die Berufungskommission den Vorsitz aus der Gruppe der Universitätsprofessor:innen.

(2) ¹Die Berufungskommission trifft ihre Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien anhand der folgenden Kriterien:

- a. wissenschaftliche Qualifikation,
- b. didaktische Kompetenz,
- c. Fähigkeit, der Hochschule neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben,
- d. besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
- e. Personalführungskompetenz,
- f. soziale Kompetenz,
- g. Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- h. internationale Erfahrungen, Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Zusammenarbeit mit der Rechtspraxis.

²Die Berufungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Präsident:in eine zweite Stimme ab; § 6 Absatz 2 findet darauf keine Anwendung.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht und Abstimmungsverfahren

(1) ¹Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ²Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

(2) ¹Auf Antrag eines Mitglieds beschließt die Berufungskommission in geheimer Abstimmung. ²Die Entscheidungen über die Berufsungsliste erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 7 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG

(1) Als Universitätsprofessor:in kann nur berufen werden, wer die nach § 15 HmbHG für die Einstellung von Professor:innen an der Universität Hamburg geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Das Vorliegen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 15 Absatz 4 HmbHG ist jeweils im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der Stelle zu bewerten.

§ 8 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG

(1) Als Juniorprofessor:in kann nur berufen werden, wer die nach § 18 Absatz 1 und 4 HmbHG für die Einstellung von Juniorprofessor:innen geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) ¹Für die Auswahlentscheidung unter Forschungsgesichtspunkten bildet die Qualität der Promotion die Grundlage. ²Eventuell vorhandene zusätzliche wissenschaftliche Leistungen müssen in das Prüfungsverfahren einbezogen werden.

§ 9 Haus- und Anschlussberufungen

(1) ¹Auf eine Universitäts- oder Juniorprofessur kann nicht berufen werden, wer von der Hochschule promoviert wurde, sich an der Hochschule habilitiert oder habilitiert hat oder bei Ablauf der Bewerbungsfrist an der Hochschule beschäftigt war. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf an der Hochschule tätige Juniorprofessor:innen mit Tenure-Track.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der oder die Bewerber:in nach seiner oder ihrer Promotion durch diese Hochschule die Hochschule gewechselt hat, einen Ruf auf eine vergleichbare Juniorprofessur, auf eine W2- oder W3-Professur oder eine damit vergleichbare Professur an eine andere Hochschule, jeweils mit Promotions- und (bei Hochschulen im Inland auch) Habilitationsrecht erhalten hat oder erhalten wird.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann eine Person, die an der Hochschule beschäftigt ist, berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Jahre außerhalb dieser Hochschule überwiegend wissenschaftlich tätig war und ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. ²Wissenschaftlich tätig war die Person in der Regel, wenn sie an einer Hochschule, an einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung oder im Rahmen eines strukturierten wissenschaftlichen Qualifikationsprogramms geforscht oder gelehrt hat. ³Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Berufung des Mitglieds der Hochschule gebietet. ⁴Die Berufungskommission hat in im Fall von Satz 1 ein Gutachten nach § 11 einzuholen.

(4) § 17 bleibt unberührt.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Probevorlesung

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die in die engere Wahl gezogenen Personen nach Wahl der Berufungskommission zu einem wissenschaftlichen Vortrag und/oder einer Probevorlesung sowie zu einer nicht öffentlichen Aussprache eingeladen.

(2) ¹Der wissenschaftliche Vortrag und/oder die Probevorlesung sind so zu gestalten, dass sie auch über die Qualifikation der Personen in der Lehre Aufschluss gibt. ²Die Studierenden sollen die Leistungen nach Satz 1 evaluieren.

(3) Bei der Vorauswahl für den wissenschaftlichen Vortrag bzw. die Probevorlesung nach Absatz 1 sollen auch für die Stelle qualifizierte Personen der unterrepräsentierten Geschlechter eingeladen werden.

(4) ¹Der wissenschaftliche Vortrag und/oder die Probevorlesung sind hochschulöffentlich. ²Der Vorsitz der Berufungskommission hat sie in geeigneter Form anzukündigen.

(5) In der nicht öffentlichen Aussprache mit den Mitgliedern der Berufungskommission besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung einschließlich der Service-Angebote der Hochschule sowie die Perspektiven und Erwartungen der Personen einerseits und der Hochschule andererseits.

§ 11 Auswärtige Gutachten

(1) ¹Zur Würdigung der fachlichen und didaktischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber:innen soll die Berufungskommission mindestens ein auswärtiges vergleichendes Listengutachten einholen. ²Haben in der Berufungskommission nicht mindestens zwei auswärtige Universitätsprofessor:innen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 lit. c) dauerhaft mitgewirkt, sind im Regelfall zwei Gutachten einzuholen.

(2) Bei der Bestellung der gutachtenden Personen hat die Berufungskommission auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gutachterinnen und Gutachtern zu achten.

(3) § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12 Vorschlag der Berufungskommission

Die Berufungskommission erstellt nach dem wissenschaftlichen Vortrag und/oder der Probevorlesung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien, der in § 5 genannten Auswahlkriterien, der Vorgaben des § 15 oder § 18 HmbHG, der Ergebnisse der Evaluation des wissenschaftlichen Vortrags und/oder der Probevorlesung und der nach § 11 Absatz 1 eingeholten Gutachten einen Berufungsvorschlag (§ 15).

§ 13 Minderheitsvorschlag

¹Jedes stimmberechtigte Mitglied der Berufungskommission kann einen Minderheitsvorschlag vorlegen. ²Darin ist ausführlich zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag (§ 12 Absatz 1) nicht gefolgt wird.

§ 14 Entscheidung des Senats

(1) ¹Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag (§ 12 Absatz 1, § 15) der Berufungskommission sowie über gegebenenfalls vorliegende Minderheitsvorschläge (§ 13). ²Weicht er vom Berufungsvorschlag der Berufungskommission ab, ist die Abweichung zu begründen.

(2) Der Senat gibt der Gleichstellungsperson vor der Entscheidung über den Berufungsvorschlag Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 15 Inhalt des Berufungsvorschlags

(1) Der Berufungsvorschlag muss die Berufsungsliste sowie deren Erläuterung enthalten.

(2) ¹Die Berufsungsliste soll unter Angabe der Reihenfolge drei Namen enthalten. ²§ 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG gilt entsprechend. ³Wenn auf der Liste keine Frauen vertreten sind, bedarf es dafür einer gesonderten Begründung.

(3) ¹Die Erläuterung enthält eine Würdigung der Qualifikation jeder vorgeschlagenen Person und eine darauf gestützte Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags. ²Dabei sind die Ausführungen über die Qualifikation der in der Berufsungsliste genannten Personen unter Berücksichtigung von Funktionsbeschreibung, Ausschreibungstext und der in § 5 genannten Auswahlkriterien aufeinander abzustimmen und zu einem als Ganzes begründeten Vorschlag zusammenzufassen.

(4) Der Berufungsvorschlag umfasst einen Verfahrensbericht sowie die Kurzlebensläufe der Listenplatzierten.

§ 16 Vorlage des Berufungsvorschlags bei der Trägerin

¹Der Senat legt der Trägerin den nach § 14 Absatz 1 Satz 1 getroffenen Beschluss vor.

²Der Trägerin sind die Bewerbungsunterlagen der gelisteten Personen zugänglich zu machen. ³Die Trägerin kann in begründeten Ausnahmefällen, die ausschließlich die formalen Einstellungsvoraussetzungen und in keinem Fall die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber:innen betreffen, die Berufsungsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

§ 17 Tenure Track

(1) Ein:e Juniorprofessor:in wird ohne Ausschreibung, Einsetzung einer Berufungskommission und Erstellung einer Berufsungsliste zur Universitätsprofessor:in berufen, wenn das bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war (Tenure Track) und die Bewährung des oder der Juniorprofessor:in in einem Bewertungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständs positiv festgestellt worden ist.

(2) ¹Das Bewertungsverfahren besteht aus der Zwischenevaluation nach drei Jahren und einer Abschlussevaluation nach fünf Jahren. ²Die maßgeblichen Kriterien dafür werden in der Leistungsvereinbarung festgelegt, die zwischen dem oder der Präsident:in und der berufenen Person abgeschlossen wird.

(3) Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung von Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen für Juniorprofessuren an der Hochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Außerordentliche Berufung

(1) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der Senat die Berufung einer herausragend geeigneten Person auf eine Professur, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse besteht, ohne Einsetzung einer Berufungskommission beschließen (außerordentliche Berufung). ²Dies gilt insbesondere, wenn die Professur mit der Bestellung zum oder zur Präsident:in der Hochschule verbunden ist. ³Die §§ 1 bis 6, 9, 10 und 12 bis 15 finden keine, § 16 sinngemäße Anwendung. ⁴Die außerordentliche Berufung auf eine Juniorprofessur ist zulässig, wenn die Stelle durch ein Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein eigenes Bewerbungs- und Begutachtungsverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das die erforderliche wissenschaftliche Qualität sicherstellt.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 sind abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen.

§ 19 Ruferteilung, Berufungsverhandlung und Rufannahme

(1) Der oder die Präsident:in erteilt den Ruf.

(2) Die Berufungsverhandlungen führt der oder die Präsident:in zusammen mit dem vertretungsberechtigten Organ der Trägerin.

(3) ¹Der oder die Präsident:in informiert den Senat über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen. ²Nimmt die berufene Person den Ruf an, informiert der oder die Präsident:in spätestens zwei Wochen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses die übrigen Bewerber:innen über den Verfahrensausgang.

(4) ¹Das Berufungsverfahren endet mit dem Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem oder der (Junior-)Professor:in. ²Die personenbezogenen Daten der nicht auf der Liste berücksichtigten Bewerber:innen werden sechs Monate nach Dienstantritt unwiederbringlich gelöscht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Senats und Veröffentlichung in Kraft. Die Berufsordnung tritt in der Fassung vom 5. Dezember 2018 (zuletzt geändert am 1. März 2023) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg, 3. Dezember 2025



Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Präsident